Anlage 2 Vorlage 08/728/2012

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über das Friedhofswesen der Samtgemeinde Elbtalaue (Friedhofsordnung)

Gemäß § 69 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue in seiner Sitzung am folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofswesen der Samtgemeinde Elbtalaue beschlossen:

I. Im § 21 werden die Absätze 1, 5 und 8 wie folgt geändert :

(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.

.....

(5) Die Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätten ist so anzulegen, dass benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.

.....

(8) Die Abdeckung von Grabstätten darf nur in unbehandelter, nicht eingefärbter Form des Materials erfolgen (nur Naturfarben). Das Abdecken mit Kunststoffen, Folien aller Art, Schreddergut, Holz, Metall, Aluminium, Pflastersteinen oder Gehwegplatten sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen (z. B. Konservendosen usw.) ist nicht erlaubt.
Diese werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt, sofern diese nicht nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung eine Beseitigung selbst vorgenommen haben.

.....

II. Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofswesen der Samtgemeinde Elbtalaue (Friedhofsordnung) tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Dannenberg (Elbe), den

Samtgemeinde Elbtalaue

Meyer, Samtgemeindebürgermeister